

S3 Der § 25 Urabstimmung wird wie folgt ergänzt (fett gedruckt):

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2018
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

1 § 25 Urabstimmung

- 2 1. Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes kann urabgestimmt werden.
- 3 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von a. 10 Prozent der Mitglieder,
4 b. 25% der Kreisverbände, c. der LDK, **d. des Landesvorstands**
- 5 3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
- 6 4. Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung
7 verantwortlich.
- 8 5. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesverbandes zur Urabstimmung sind
9 entsprechend anzuwenden
- 10 6. **Über Spitzenkandidaturen der Landespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen**
11 **kann die Urwahl auf Beschluss des Landesvorstandes durchgeführt werden.**
12 **Absätze (3) bis (5) finden entsprechende Anwendung. Es gilt dabei die**
13 **Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine Landesdelegiertenkonferenz**
14 **mit einfacher Mehrheit.**

Begründung

Der Landesvorstand hat dem Grünen Forum auch als Resultat der Regionalforen u.a. den Vorschlag der Einführung einer Urwahl der Spitzenkandidat*innen vorgeschlagen.

Der Landesvorstand ist überzeugt, dass dieses die Chance bietet, diese Menschen im Land bekannter zu machen und dass darüber hinaus eine Urwahl eine wirkliche Anbindung der Spitzenkandidat*innen an die Basis wäre. Dieses setzt aber eine gute demokratische Kultur voraus: Es muss mehrere Bewerber*innen geben und die Haltung, dass Unterlegene nicht verbrannt sind.

Neben dem Grünen Forum unterstützt auch der Parteirat den Vorschlag des Landesvorstands zur Einführung der Möglichkeit einer Urwahl für Spitzenkandidierende.